

Vorbemerkung

Der Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG für Hessen ist zum 01.01.2000 in Kraft getreten und wurde seitdem durch Beschlüsse der Vertragspartner in der Vertragskommission ergänzt und weiterentwickelt. Gleichzeitig mit dem Rahmenvertrag zum 01.01.2000 traten die Anlage 1 - Ziffern 1 bis 3 -, Anlage 2, Anlage 4 und Anlage 5 in Kraft.

Der Rahmenvertrag sowie die Anlagen wurden redaktionell überarbeitet und an das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) angepasst. Bei den Ergänzungen bzw. Veränderungen im Rahmenvertrag sowie den neu hinzugefügten Anlagen ist jeweils das Datum der Beschlussfassung durch die Vertragskommission in der Fußnote enthalten.

Die überarbeitete Fassung auf das SGB XII wurde mit Beschluss vom 14.02.2008 von der Vertragskommission beschlossen und in Kraft gesetzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text des Rahmenvertrages sowie der Anlagen durchgängig nur die männliche Bezeichnung verwandt.

Präambel

Die Umsetzung der **gesetzlichen Regelungen** nach **§§ 75 ff. SGB XII** (§ 93 ff. BSHG) setzen den Abschluss von einheitlichen Rahmenverträgen zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach **§ 79 Abs. 1 SGB XII** (§ 93 Abs. 2 BSHG) auf Landesebene zwischen den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen, dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und den kommunalen Spitzenverbänden voraus.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirken die Vereinbarungspartner weiterhin darauf hin, dass im Sinne von § 17 SGB I

- jede **leistungsberechtigte Person** die ihr zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell erhält,
- die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird.

Diese Vereinbarung soll auch der Sicherung und Entwicklung der Qualität der Leistungen dienen.

Die Leistungen der Sozialhilfe dienen insbesondere dazu, der **leistungsberechtigten Person** die Führung eines menschenwürdigen Lebens und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, **sie** soweit wie möglich zur Selbsthilfe zu befähigen sowie **ihr** eine selbstbestimmte Lebensform zu ermöglichen. Sie dienen auch der Abwendung drohender Notlagen und der Erhaltung der Wirksamkeit zuvor **bewilligter Leistungen** (§ 15 SGB XII).

Im Tendenzbeschluss vom 30.10.1998 haben die Vereinbarungspartner festgelegt:

„Aufbauend auf dem individuellen Hilfebedarf wird in Hessen nach § 93 d BSHG ein personenbezogenes System für die Bewertung der Leistungen aufgebaut.“

Die Vertragsparteien schließen den Vertrag unter Beachtung insbesondere der nachfolgenden, sich aus dem **SGB XII** ergebenden Grundsätze ab:

- a) Art, Form und Maß der Hilfe richten sich nach den Besonderheiten im Einzelfall, insbesondere nach **den eigenen Kräften und Mitteln der leistungsberechtigten Person**, der Art **ihres** Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Das Wunsch- und Wahlrecht des **leistungsberechtigten Person** wird in den Vereinbarungen nicht angetastet.
- b) Inhalt und Umfang der Leistungen werden so bemessen, dass der **leistungsberechtigten Person** die Führung eines Lebens ermöglicht wird, das der Würde des Menschen entspricht.
- c) Eine ausreichende, zweckmäßige und das Maß des Notwendigen sicherstellende regionale und gemeindeorientierte Versorgung für alle **leistungsberechtigten Personen** wird unter Berücksichtigung der Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Hilfeart gewährleistet.
- d) Die Möglichkeit zur Entwicklung und Gestaltung neuer bzw. Weiterentwicklung/Veränderung bestehender Hilfeformen sowie die Pluralität der Angebote bleibt erhalten.
- e) Die Rahmenvereinbarung achtet die Organisations- und Gestaltungsfreiheit der **Träger von Einrichtungen** und wahrt und fördert die Vielfalt der **Leistungen**.
- f) Den Einrichtungen wird der notwendige Freiraum für wirtschaftliches Handeln, für die Gestaltung ihrer Leistungen sowie die Gewinnung eines eigenen Leistungsprofils im Wettbewerb mit den Anbietern vergleichbarer Leistungen gewährleistet.

Diese Vereinbarung lässt die Ansprüche zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungsträgern grundsätzlich unberührt.

[Mit Wirkung vom 01.07.2002 haben die Vertragsparteien den Rahmenvertrag für ambulante Einrichtungen in Hessen abgeschlossen.](#)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Hessischer Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII		
Vorbemerkung		1
Präambel		2
Inhaltsverzeichnis		4
I.	Allgemeines	6
§ 1	Gegenstand und Grundlagen	6
II.	Leistungsvereinbarung	7
§ 2	Grundsatz	7
§ 3	Art der Leistungen	7
§ 4	Personenkreis	8
§ 5	Leistungsgrundsätze	9
§ 6	Inhalt der Leistungen	10
§ 7	Unterkunft und Verpflegung	10
§ 8	Räumliche und sächliche Ausstattung	11
§ 9	Personelle Ausstattung	11
§ 10	Qualität der Leistungen	12
§ 11	Maßnahmen der Dokumentation und Qualitätssicherung	14
III.	Vergütungsvereinbarung	14
§ 12	Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung	14
§ 13	Grundpauschale	15
§ 14	Maßnahmepauschalen	15
§ 15	Investitionsbetrag	16

		Seite
§ 16	Abweichende Vereinbarungen	17
§ 17	Berechnungsgrundlagen	17
§ 18	Vergütungsregelung bei Abwesenheit	18
§ 19	Gesondert abrechenbare Leistungen	19
§ 20	Zahlungsweise und Abrechnung	20
IV.	Prüfungsvereinbarung	20
§ 21	Prüfung der Qualität	20
§ 22	Prüfung der Wirtschaftlichkeit	21
§ 23	Prüfungsverfahren	21
§ 24	Prüfungsergebnisse	22
§ 25	Kosten der Prüfung	23
V.	Schlussbestimmungen	23
§ 26	Vertragskommission	23
§ 27	Inkrafttreten des Rahmenvertrages	23
Übersicht der Anlagen		24
Übersicht der Fußnoten		27

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand und Grundlagen

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII über die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe in und durch Einrichtungen, die Übernahme der Vergütungen und die Maßstäbe für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

Es wird sichergestellt, dass sich die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Sozialhilfe ausrichten, d. h.,

- die Leistungserbringung orientiert sich an den Grundsätzen des § 9 SGB XII;
 - der Rahmenvertrag bezieht sich nur auf diejenigen Leistungen, die der Träger der Sozialhilfe unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat;
 - die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen bleibt unberührt;
 - die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit sind zu beachten.
- (2) Eine Einrichtung im Sinne dieses Vertrages ist die auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel mit dem Ziel, Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.

Dieser Vertrag bezieht sich auf die Leistungserbringung in Einrichtungen, soweit diesbezüglich nicht Vereinbarungen mit anderen Sozialleistungsträgern vorgehen.

- (3) Der Rahmenvertrag soll auch Grundlage für Vereinbarungen mit Einrichtungen, die einer Vereinigung im Sinne des § 79 Abs. 1 SGB XII angehören, sein.

- (4) Soweit **Kapitel Zehn SGB XII** beim Abschluss von Vereinbarungen nach **§ 75 Abs. 3 SGB XII** die Anwendung einrichtungübergreifender Kriterien und Regelungen ausdrücklich vorsieht oder mittelbar voraussetzt, werden diese in diesem Vertrag geregelt.
- (5) Grundlagen dieses Rahmenvertrages sind die Regelungen der **§§ 75 ff. SGB XII** für Leistungen nach dem **SGB XII**.
- (6) Vereinbarungen nach **§ 75 Abs. 3 SGB XII** sind mit dem sachlich zuständigen **Träger der Sozialhilfe** abzuschließen. Sie sind für **Träger der Sozialhilfe** in anderen Bundesländern verbindlich.

II. Leistungsvereinbarung

§ 2

Grundsatz

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband und dem sachlich zuständigen **Träger der Sozialhilfe** nach den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien vereinbart. Für jede Einrichtung ist eine Vereinbarung nach **§ 75 Abs. 3 SGB XII** abzuschließen.

§ 3

Art der Leistungen

- (1) Die Art der Leistungen in Einrichtungen richten sich nach den in **§ 8 SGB XII** aufgeführten **Leistungen** unter Berücksichtigung der Grundsätze des **§ 9 und § 35 Abs. 2 SGB XII**.
- (2) Für die **Leistungen** nach dem **SGB XII** werden, differenziert nach Zielgruppen und **Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf** (Anlage 2 und 3), Angebote zur **Deckung** des **Bedarfs** beschrieben.

- (3) Zur Vorbereitung der Leistungsvereinbarung stellt die Einrichtung ihr Leistungsangebot auf und ordnet dies einem oder mehreren im Rahmenvertrag (Anlage 2 und 3) vereinbarten Angeboten zur **Deckung** des **Bedarfs** zu.
- (4) Soweit neue Angebote entwickelt werden, orientieren sie sich an den **Leistungen** des **SGB XII**.
- (5) Die Angebote zur **Deckung** des **Bedarfs** in den Anlagen 2 und 3 müssen - dem personenbezogenen Hilfeansatz folgend – laufend fortgeschrieben werden. Eine Fortschreibung ist als Individualvereinbarung zwischen **dem Träger der Einrichtung** und dem sachlich zuständigen **Träger der Sozialhilfe** jederzeit möglich.

Die **Überprüfung** der entsprechenden Anlage des Rahmenvertrages erfolgt nach Bedarf durch die Vertragskommission.

§ 4

Personenkreis

- (1) **Die leistungsberechtigten Personen** nach dem **SGB XII werden** nach den in der Anlage 2 und 3 entwickelten Zielgruppen differenziert.
- (2) In der Leistungsvereinbarung wird die Zielgruppe und die entsprechende/n **Gruppe/n für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf**, für die der Träger der Einrichtung ein Leistungsangebot unterbreiten will, vereinbart.
- (3) Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, **leistungsberechtigte Personen** im Rahmen der abgeschlossenen einrichtungsindividuellen Leistungsvereinbarung aufzunehmen und zu betreuen (**§ 76 Abs. 1 SGB XII**). Hierbei sind insbesondere in der Leistungsvereinbarung getroffene Festlegungen zur Zielgruppe, zu den **Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf**, Kapazität, notwendigem Leistungsumfang, etc. zu beachten.

§ 5

Leistungsgrundsätze

- (1) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (2) Das Leistungsangebot der Einrichtung ist nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, gegenüber **leistungsberechtigten Personen** – nach Maßgabe ihres Bedarfs – fachlich qualifiziert die notwendigen **Leistungen** zu erbringen.

Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich anerkannte Bedarf der **leistungsberechtigten Person** in der Maßnahme gedeckt werden kann.

Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.

Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität einem **Träger der Einrichtung** ermöglichen, eine bedarfsgerechte **Leistung zu erbringen**.

- (3) Die Einrichtung gestaltet die jeweils individuell anerkannte Hilfe bedarfsgerecht. Die Grundlage bildet der **mit der leistungsberechtigten Person gemeinsam entwickelte und vereinbarte** Hilfeplan der Einrichtung zur Durchführung der Maßnahme gemäß **§ 58 SGB XII** oder **§ 68 SGB XII**.

§ 6

Inhalt der Leistungen

Die Leistungen¹ beinhalten:

- die Grundleistung (Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung);
- die Maßnahmen (insbesondere Beratung, Betreuung, Pflege, Unterstützung, Begleitung, Anleitung und Förderung);
- die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung.

§ 7

Unterkunft und Verpflegung

- (1) Unterkunft und Verpflegung ermöglichen das Wohnen bzw. den Aufenthalt und die Versorgung der **leistungsberechtigten Person**. Ihr soll ein Wohn- und Lebensraum zur Verfügung gestellt werden, der **ihre** individuellen Anforderungen und Vorstellungen von Lebensqualität und die Gestaltung **ihres** unmittelbaren Lebensumfeldes so weit wie möglich berücksichtigt. Unterkunft und Verpflegung beinhalten die in Abs. 2 und 3 beschriebenen Leistungen, soweit die Einzelvereinbarung keine abweichenden Regelungen trifft².
- (2) Die Unterkunft umfasst insbesondere:
- den für **die leistungsberechtigte Person** zur Verfügung gestellten Wohnraum, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, sowie der technischen Anlagen und Außenanlagen, einschließlich deren Wartung, Instandhaltung und Reinigung
 - Wäscheversorgung, einschließlich Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche, sowie der Instandhaltung und Reinigung der persönlichen Kleidung³

¹ auch mittelbare Leistungen, wie Verwaltungs-, Leitungs- und Regieaufgaben

² Protokollnotiz: z. B. bei Teilleistungserbringung für Selbstversorger

³ Von der Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung ausgenommen sind Kleidungsstücke, die einer chemischen Reinigung bedürfen.

Die persönliche Wäsche und Kleidung ist von **der leistungsberechtigten Person** bereitzustellen bzw. muss auf **ihre** Kosten zur Verfügung gestellt werden.

- Versorgung mit Energie und Wasser, Entsorgung von Abwasser und Abfall
- (3) Die Verpflegung umfasst die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Neben den Hauptmahlzeiten sind Zwischenmahlzeiten und ausreichend Getränke anzubieten. Ziel der ausgewogenen Ernährung ist die Entwicklung und Erhaltung körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit sowie des seelischen Wohlbefindens.

§ 8

Räumliche und sächliche Ausstattung

Bei den Vereinbarungen über die räumliche und sächliche Ausstattung (die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen, wie Gebäude und Grundstück einschließlich ihrer Ausstattung, Inventar) sowie sonstige Anlagen sind Aufgabenstellung und im Rahmen der Konzeption vereinbarte Leistungen der Einrichtung zu berücksichtigen.

§ 9

Personelle Ausstattung

- (1) Die personelle Ausstattung und die Qualifikation richten sich nach dem **Bedarf** der **leistungsberechtigten Personen**, den Erfordernissen der Einrichtung und den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Heimgesetz, Werkstättenverordnung).

Das Leistungsangebot muss den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Notwendigkeiten für die Maßnahmen für die jeweilige **Gruppe für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf** entsprechen.

- (2) Der Personaleinsatz einschließlich administrativer und koordinierender Tätigkeiten ist so zu gestalten, dass eine größtmögliche Wirksamkeit bei der **Erbringung der Leistungen** erreicht wird.

An diesem Ziel hat sich die jeweilige Aufbau- und Ablauforganisation zu orientieren.

- (3) In den Einzelvereinbarungen werden unter Zugrundelegung der Konzeption der Einrichtung angemessen berücksichtigt:

- die für die Durchführung der Maßnahmen (§ 6) erforderlichen Zeiten
- fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben
- zeitlicher und personeller Aufwand für Kooperation und Koordination

- (4) Die Eingruppierung der Mitarbeiter ist nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger der Einrichtung geltenden Arbeitsvertragsrechts funktionsentsprechend durchzuführen.

Die Obergrenze der Personalaufwendungen der Einrichtung berechnet sich in der Regel nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Eingruppierungsvorschriften oder Eingruppierungsgrundsätzen.

Gibt das Tarifwerk des Trägers der Einrichtung nach oben abweichende Eingruppierungsmerkmale einzelner Mitarbeiter, so werden diese unabhängig von der Regelung der Obergrenze der Personalaufwendungen anerkannt, wenn die Abweichung nicht mehr als eine **Entgeltgruppe** im Rahmen der für den öffentlichen Dienst geltenden Eingruppierungsvorschriften oder Eingruppierungsgrundsätze ausmachen würde.

§ 10

Qualität der Leistungen

- (1) Als Qualität der Leistungen – gegliedert in Struktur, Prozess und Ergebnisqualität – sind die Anforderungen an die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bzw. einer Maßnahme (Leistungsstandard) zu beschreiben, die erfüllt

werden müssen, damit das Angebot geeignet ist, den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.

- (2) Strukturqualität ist die Qualität der Rahmenbedingen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung erbringen zu können.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Standort und Größe der Einrichtung einschließlich des baulichen Standards
- die Inhalte einer Konzeption der Einrichtung
- die Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebots
- räumliche, sächliche und personelle Ausstattung
- fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung
- Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Kooperation mit anderen Einrichtungen, Einbindung in Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen

- (3) Prozessqualität bezieht sich auf die Merkmale des Ablaufs der Leistungserbringung (Verfahren). Die Prozessqualität kann insbesondere an folgenden Parametern dargestellt und gemessen werden:

- bedarfsorientierte **Leistung** entsprechend § 5 Abs. 3 und deren kontinuierliche Weiterentwicklung, einschließlich deren Dokumentation
- Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale
- prozessbegleitende Beratung (Supervision, o. ä.)
- Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern (Vertretungsorganisationen)
- bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption
- Personalsteuerung
- fachübergreifende Teamarbeit
- Vernetzung der Angebote der Einrichtungen im Rahmen des Gesamtplans

- (4) Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Dabei ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit der **leistungsberechtigten Person** zu berücksichtigen.

Ergebnisse des Hilfeprozesses sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen den die Leistung erbringenden Einrichtungen und der **leistungsberechtigten Person, ihren** Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

§ 11

Maßnahmen der Dokumentation und Qualitätssicherung

- (1) Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.
- (2) Die Einrichtungen führen über die Durchführung der Maßnahmen der Qualitätssicherung eine regelmäßige Dokumentation (Struktur-, Leistungs- und Ergebnisqualität) durch. Diese Dokumentation ist dem sachlich zuständigen **Träger der Sozialhilfe** auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Über die Einführung einrichtungsübergreifender Dokumentations- und Qualitätssicherungssysteme sind Vereinbarungen zu treffen, in denen auch die Kostentragung zu regeln ist.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 12

Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung

- (1) Die Vergütungen müssen leistungsgerecht sein und einer Einrichtung bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, bedarfsgerechte **Leistungen** zu erbringen.

Die Vergütungsvereinbarung wird zwischen dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband und dem sachlich zuständigen **Träger der Sozialhilfe** abgeschlossen.

Für jede Einrichtung ist eine Vergütungsvereinbarung gesondert abzuschließen, aus der sich Art, Höhe und Laufzeit der Vergütung ergibt.

- (2) Die Vergütungen für die Leistungen bestehen mindestens aus:
- Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale)
 - Pauschale für Maßnahmen (Maßnahmepauschale)
 - einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag)
- (3) Strukturelle staatliche und kommunale Zuschüsse sind bei der Vereinbarung der Vergütung anzurechnen.

§ 13

Grundpauschale

- (1) Die Grundpauschale ist die Vergütung
- für die Leistungen der Unterkunft und Verpflegung,
 - anteilig für die hauswirtschaftliche Versorgung und
 - anteilig für die Verwaltungs- und Leitungsaufgaben⁴.
- (2) Der Grundpauschale sind die personellen und sächlichen Aufwendungen nach Abs. 1 zuzuordnen. Die Abgrenzung zu den §§ 14 und 15 ist in Anlage 4 dargestellt.

§ 14

Maßnahmepauschale

- (1) Die Maßnahmepauschale ist die Vergütung für Aufwendungen, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen (Maßnahmen nach § 6) entstehen.

⁴ Protokollnotiz: auch Qualitätssicherung

Sie umfasst alle personellen und sächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht der Grundpauschale nach § 13 und dem Investitionsbetrag nach § 15 zuzuordnen sind (Anlage 4).

- (2) Der **Bedarf** in den Bereichen „Wohnen“ und „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ ist in Anlage 1 definiert. Für beide Bereiche werden separate Maßnahmepauschalen vereinbart.
Für Leistungen, die für die **leistungsberechtigten Personen** erforderlich und mit dem sachlich zuständigen **Träger der Sozialhilfe** vereinbart sind, können sonstige Pauschalen vereinbart werden.
- (3) Zur Bildung von **Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf** im Bereich „Wohnen“ und im Bereich „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ für den Personenkreis nach **§ 53 SGB XII** wird das System entsprechend der Anlage 1 zugrundegelegt. Analoges gilt für die inhaltliche Beschreibung der **Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf**.
- (4) Zur Bildung von **Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf** im Bereich „Wohnen“ und im Bereich „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ für den Personenkreis nach **§ 67 SGB XII** und andere Hilfen im Sinne des **SGB XII** wird ein System entwickelt und zugrundegelegt.

§ 15

Investitionsbetrag

Der Investitionsbetrag umfasst Aufwendungen,

1. die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Grundstücke, Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten und instandzusetzen (ausgenommen ist die Anschaffung von Grundstücken);
2. für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

3. Der Investitionsbetrag entspricht bei bestehenden Einrichtungen den derzeit den **Vergütungen** zugrunde liegenden Werten, einschließlich der Aufwendungen für Instandhaltungen.

Für Einrichtungen, die ab 01.04.2004 ihren Betrieb aufnehmen, gelten die Regelungen zum Investitionsbetrag gemäß Anlage 8⁵.

§ 16

Abweichende Vereinbarungen

- (1)⁶ Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden, wenn zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Einrichtung besondere strukturelle Nachteile auszugleichen sind, insbesondere wenn
1. die Personalstruktur wesentlich von den Kalkulationsgrundlagen abweicht;
 2. der Sachaufwand durch ungünstige Faktoren, wie Größe der Einrichtung, Standort oder Zuschnitt des Versorgungs- und Einzugsbereiches, beeinflusst wird.
- (2) Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden, wenn dies zur Entwicklung neuer, innovativer Angebote erforderlich ist (§ 3 Abs. 4), und diese Angebote mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbart wurden.

§ 17

Berechnungsgrundlagen

- (1) Ab 01.01.2000 wird die Vergütung für die Bereiche „Wohnen“ und „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ auf einer einheitlichen Basis (kalendertäglich) kalkuliert.

(2) und (3)⁷

- entfällt -

⁵ Beschluss der Vertragskommission vom 22.04.2004

⁶ Dieser Absatz wird erst wirksam, wenn landesweite Grund- und Maßnamepauschalen in Kraft sind.

⁷ siehe Anlage 5 und Anlage 6

§ 18

Vergütungsregelung bei Abwesenheit⁸

- (1) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit einer **leistungsberechtigten Person** in Werkstätten für behinderte Menschen, hierzu zählen auch Tagesförderstätten nach § 136 Abs. 3 SGB IX, die länger als drei Tage⁹ andauert, ist der Einrichtung bis zur Dauer von kalenderjährlich 82 Tagen die mit dem **Träger der Sozialhilfe** vereinbarte Vergütung zu zahlen. Die Einrichtung informiert im Rahmen der Rechnungsstellung den **Träger Sozialhilfe** über das Erreichen des 82. Abwesenheitstages.
- (3) Bei vorübergehender Abwesenheit einer **leistungsberechtigten Person**, die länger als drei Tage andauert, in Einrichtungen, die nicht unter die Ziffer 2 fallen, ist der Einrichtung bis zur Dauer von kalenderjährlich 60 Tagen die mit dem **Träger der Sozialhilfe** vereinbarte Vergütung zu zahlen.

In Einrichtungen, die nicht der Heimerziehung, sondern der Aufnahme von Schülern mit einer wesentlichen geistigen oder körperlichen Behinderung dienen, dürfen neben den gesetzlichen Schulferien höchstens bis zu 42 Tagen Abwesenheit im Kalenderjahr für Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt und Freiheitsentzug vergütet werden.

- (4) Bei einem Wechsel der Einrichtungen dürfen abgebende und aufnehmende Einrichtungen bei Abwesenheit der **leistungsberechtigten Person** insgesamt die Vergütung im Umfang der unter Abs. 2 und 3 genannten Fristen abrechnen. Die abgebende hat der aufnehmenden Einrichtung die im Kalenderjahr bereits angefallenen Abwesenheitstage mitzuteilen.
- (5) Verlängerungen sind nur in den Fällen des Absatzes 3 im Einzelfall möglich, Anträge müssen jedoch rechtzeitig vor Ablauf der Frist begründet werden.

⁸ Beschluss der Vertragskommission vom 08.02.2006 zur Änderung § 18 mit Wirkung zum 01.01.2006

⁹ Die Abwesenheit beginnt mit dem Tag, an dem das Mittagessen nicht mehr eingenommen wird. Sie endet mit dem Tag, der der Wiedergewährung vorangeht.

Werden die kalenderjährlich festgelegten Höchstwerte überschritten, ohne dass vorher die Verlängerung rechtzeitig begründet worden ist, kann die Überschreitung der Frist nachträglich nur dann genehmigt werden, wenn eine vorherige Antragsstellung unmöglich war.

- (6) Für die Zeit der Abwesenheit, für **welche die Vergütung** weitergezahlt wird, ist der Betreuungsplatz freizuhalten und eine Wiederaufnahme muss möglich sein. Sobald erkennbar ist, dass die **leistungsberechtigte Person** nicht mehr in die Einrichtung zurückkehrt, wirkt die Einrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin.
- (7) Die Einrichtung führt eine Belegungsstatistik, in der für jede **leistungsberechtigte Person** die Anwesenheits- und Abwesenheitstage aufgeführt werden. Der sachlich zuständige **Träger der Sozialhilfe** ist zu einer Überprüfung berechtigt.

§ 19

Gesondert abrechenbare **Leistungen**

- (1) **Gesondert vereinbart werden können:**
 - Urlaubs- und Ferienmaßnahmen
 - Beförderungskosten für **leistungsberechtigte Personen** vom Wohnort zur teilstationären Einrichtung und zurück
- (2) Leistungen, die nicht durch die Einrichtung erbracht werden, sind vom sachlich zuständigen **Träger der Sozialhilfe** aufgrund der sozialhilferechtlichen Bestimmungen zu gewähren. Dies sind z. B.:
 - Barbetrag zur persönlichen Verfügung
 - Kosten für die Neuanschaffung von Bekleidung und Wäsche
 - Bestattungskosten
 - Sozialversicherungsbeiträge für in der WfB beschäftigte **Menschen mit Behinderung**

§ 20

Zahlungsweise und Abrechnung

- (1) Aufnahme und Entlassungstag gelten je als ein Tag.
- (2) Verlegungstage zwischen Einrichtungen, die unter diesen Vertrag fallen, werden so behandelt, dass die abgebende und die aufnehmende Einrichtung je die halbe Vergütung für die Maßnahme- und Grundpauschale sowie den halben Investitionsbetrag erhalten.
- (3) Die für den Kalendermonat angefallenen Vergütungen werden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kostenrechnung durch den sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe gezahlt. Dies gilt auch für Nachzahlungen. Eine andere Zahlungsweise, z. B. mit Hilfe von Abschlagszahlungen, kann vereinbart werden.

IV. Prüfungsvereinbarung

§ 21

Prüfung der Qualität

Der sachlich zuständige Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die Qualität der jeweils vereinbarten Leistungen zu prüfen und die dazu notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Gegenstand der Prüfung der Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Grundlage ist die individuell vereinbarte Leistungsvereinbarung zwischen dem sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Einrichtung, die auf §§ 2 bis einschließlich 11 dieses Rahmenvertrages basiert.

§ 22

Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Gegenstand der Prüfung ist die Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf das Verhältnis der Vergütungsbestandteile zu den vereinbarten Leistungen. Der sachlich zuständige **Träger der Sozialhilfe** ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit von vereinbarten Leistungen zu prüfen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einrichtung die Anforderungen zur Erbringung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Betreuung nicht oder nicht mehr erfüllt. Solche Anhaltspunkte können insbesondere die Feststellung von Mängeln im Rahmen der Qualitätsprüfung nach § 21 sein.

§ 23

Prüfungsverfahren

- (1) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, dem sachlich zuständigen **Träger der Sozialhilfe** die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der sachlich zuständige **Träger der Sozialhilfe** kann die Prüfung selbst durchführen oder fachlich geeignete Sachverständige beauftragen.
- (2) Der sachlich zuständige **Träger der Sozialhilfe** teilt der Einrichtung und seinem Träger die Durchführung, den Gegenstand, den Umfang, den Zeitpunkt und die Personen bzw. die Person der/des Prüfer/-s mit. Nach Zugang der Mitteilung beim Träger der Einrichtung ist dieser zur Bestellung des/der Sachverständigen mit einer einwöchigen Frist zu hören.
- (3) Der Prüfer hat den Träger der Einrichtung zeitnah über wesentliche Prüfungsergebnisse zu unterrichten und ihm vor Abschluss des endgültigen Prüfberichts ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (4) Der Prüfer ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Eine Verwertung der erhobenen Daten für Zwecke außerhalb des Prüfungsauftrages ist nicht zulässig.

- (5) Vor Abschluss der Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes findet ein Abschlussgespräch zwischen dem **Träger der Einrichtung**, dem Prüfer und dem sachlich zuständigen **Träger der Sozialhilfe** statt. Auf Wunsch des **Trägers der Einrichtung** ist daran seine Trägervereinigung zu beteiligen. Vorab ist der Entwurf eines Abschlussberichts der Einrichtung und dem sachlich zuständigen **Träger der Sozialhilfe** rechtzeitig zu übermitteln.
- (6) Abschließend ist ein Prüfungsbericht zeitnah zu erstellen. Der Prüfungsbericht hat eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsgegenstände zu enthalten. Außerdem sind darin Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Träger der Einrichtung darzustellen.

Der Prüfbericht ist unverzüglich dem sachlich zuständigen **Träger der Sozialhilfe**, dem Träger der Einrichtung und – sofern dies nach § 23 Abs. 5 gewünscht wurde – seiner Trägervereinigung zuzuleiten. Der **Träger der Einrichtung** kann innerhalb von einem Monat Einwendungen erheben.

- (7) Der Prüfungsbericht darf in Teilen oder als Ganzes Dritten unter Hinweis auf die vertrauliche Behandlung seines Inhalts nur mit Zustimmung des **Trägers der Einrichtung** und des sachlich zuständigen **Trägers der Sozialhilfe** zugänglich gemacht werden.

§ 24

Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt vom Träger der Einrichtung und vom sachlich zuständigen **Träger der Sozialhilfe** zu berücksichtigen¹⁰.

¹⁰ Über die Berücksichtigung – speziell über den genannten Zeitpunkt – haben sich die jeweils am Prüfverfahren beteiligten Vereinbarungspartner zu verständigen

§ 25

Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung, mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten der Einrichtung ergebenden Anteile, sind vom sachlich zuständigen **Träger der Sozialhilfe** zu übernehmen.

VI. Schlussbestimmung

§ 26

Vertragskommission

Die Vertragsparteien bilden eine Vertragskommission. Die Aufgabe der Vertragskommission ist die Vereinbarung von Grundsätzen **zur Gestaltung** der Leistungsentgelte sowie die Regelung grundsätzlicher Fragen des Rahmenvertrages.

Das Nähere ist in **der „Vereinbarung zur Bildung einer Vertragskommission nach 26 des Rahmenvertrages gem. § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre Einrichtungen und nach § 23 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 für ambulante Einrichtungen“¹¹** geregelt.

§ 27

Inkrafttreten des Rahmenvertrages

Der Rahmenvertrag tritt ab 01.01.2000 in Kraft¹², gleichzeitig tritt die Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG vom 21.10.1994, ergänzt durch Beschluss vom 07.03.1996, außer Kraft.

Der Rahmenvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

¹¹ Beschluss der Vertragskommission vom 08.11.2006

¹² **Die überarbeitete Fassung auf das SGB XII wurde mit Beschluss vom 14.02.2008 von der Vertragskommission beschlossen und in Kraft gesetzt (vgl. Vorbemerkung).**

Übersicht der Anlagen

Anlagen zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII		
Anlage 1 zu § 14	1.	Definition des Bedarfs im Bereich „Wohnen“
	2.	Beschreibung der Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf im Bereich „Wohnen“
	2.1	Gruppen mit vergleichbarem Bedarf für Kinder und Jugendliche mit einer nicht nur vorübergehenden geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung
	2.2	Gruppen mit vergleichbarem Bedarf für erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung
	2.3	Gruppen mit vergleichbarem Bedarf für erwachsene Menschen mit körperlichen Behinderungen
	3.	Definition des Bedarfs im Bereich „Hilfen zur Gestaltung des Tages“
	4.	Grundsätze zur Bildung von Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf im Bereich „Hilfen zur Gestaltung des Tages“
Anlage 2 zu § 3	Angebote der Leistungserbringer zur Abdeckung des Bedarfs im Bereich „Wohnen“:	
	Teil 1	Angebote für Menschen, die nicht nur vorübergehend geistig wesentlich behindert sind
	Teil 2	Angebote für Menschen, die nicht nur vorübergehend seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind
	Teil 3	Angebote für Menschen mit einer Abhängigkeitsproblematik
	Teil 4	Angebote für Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind nach § 67 SGB XII
	Teil 5	Angebote für Kinder- und Jugendliche gemäß dem SGB XII
	Teil 6	Angebote für Menschen, die nicht nur vorübergehend körperlich wesentlich behindert sind

Anlagen zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII	
Anlage 3 zu § 3	Angebote der Leistungserbringer zur Abdeckung des Bedarfs im Bereich „Hilfen zur Gestaltung des Tages“
	Teil 1 Angebote für Menschen, die nicht nur vorübergehend geistig wesentlich behindert sind
	Teil 2 Angebote für Menschen, die nicht nur vorübergehend seelisch wesentlich behindert sind
	Teil 3 Angebote für Menschen mit einer Abhängigkeitsproblematik
	Teil 4 Angebote für Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind nach § 67 SGB XII
	Teil 5 Angebote für Kinder- und Jugendliche, die nicht nur vorübergehend wesentlich geistig und/oder körperlich behindert sind
	Teil 6 Angebote für Menschen, die nicht nur vorübergehend körperlich wesentlich behindert sind
Anlage 4 zu den §§ 13, 14 und 15	Zuordnung und Abgrenzung der Kosten- und Ertragsarten
Anlage 5 zu § 17 Abs. 3	Übergangsregelung für den Bereich „Wohnen“ im Jahr 2000
Anlage 6 zu § 17 Abs. 4	Übergangsregelung für den Bereich „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ im Jahr 2002
Anlage 7	Vereinbarung „Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit seelischer Behinderung in Tagesstätten in Hessen“ (Vereinbarung Tagesstätten)
	Anlage I zur Höhe der Grund- und Maßnahmepauschale gemäß Ziffer 7 der Vereinbarung Tagesstätten
Anlage 8 zu § 15	Regelungen zum Investitionsbetrag im Sinne des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre Einrichtungen

Anlagen zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII	
Anlage 9 zu § 19	Regelungen zur Ermittlung und Abgeltung von Fahrtkosten für die Beförderung der Menschen mit Behinderung von ihrem Wohnort in die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) einschließlich Berufsbildungsbereich und Tagesförderstätte nach § 136 Abs. 3 SGB IX und zurück im Sinne der Regelungen des § 19 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII
	Anlage 9.1 Auswertungsübersicht Basisdaten
	Anlage 9.2 Einzelnachweis zur Ermittlung der Entfernungskilometer
	Anlage 9.3 Einzelnachweis der Personen, für die keine Fahrtkosten abgerechnet werden
Anlage 10	Rahmen-Vereinbarung nach § 75 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit §§ 76 ff SGB XII „ Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung “
	Anlage 10.1 Raumprogramm
Anlage 11	Regelungen zum Verfahren bei reduzierter Beschäftigungszeit in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) / bei reduzierter Betreuungszeit im Bereich Gestaltung des Tages im Zusammenhang mit der Wohnheimbetreuung (sog. Interne Tagesstruktur)

Übersicht der Fußnoten

- § 6 ¹ auch mittelbare Leistungen, wie Verwaltungs-, Leitungs- und Regieaufgaben
- § 7 Abs. 1 ² Protokollnotiz: z.B. bei Teilleistungserbringung für Selbstversorger
- § 7 Abs. 2 ³ Von der Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung ausgenommen sind Kleidungsstücke, die eine chemischen Reinigung bedürfen.
- § 13 Abs. 1 ⁴ Protokollnotiz: auch Qualitätssicherung
- § 15 Abs. 3 ⁵ [Beschluss der Vertragskommission vom 22.04.2004](#)
- § 16 Abs. 1 ⁶ Dieser Absatz wird erst wirksam, wenn landesweite Grund- und Maßnahmepauschalen in Kraft sind.
- § 17 Abs. 2 und 3 ⁷ [siehe Anlage 5 und Anlage 6](#)
- § 18 ⁸ [Beschluss der Vertragskommission vom 08.02.2006 zur Änderung § 18 mit Wirkung zum 01.01.2006](#)
- § 18 Abs. 2 ⁹ Die Abwesenheit beginnt mit dem Tag, an dem das Mittagessen nicht mehr eingenommen wird. Sie endet mit dem Tag, der der Wiedergewährung vorangeht.
- § 24 ¹⁰ Über die Berücksichtigung – speziell über den genannten Zeitpunkt – haben sich die jeweils am Prüfverfahren beteiligten Vereinbarungspartner zu verständigen.
- § 26 ¹¹ [Beschluss der Vertragskommission vom 08.11.2006](#)
- § 27 ¹² [Die überarbeitete Fassung auf das SGB XII wurde mit Beschluss vom 14.02.2008 von der Vertragskommission beschlossen und in Kraft gesetzt \(vgl. Vorbemerkung\).](#)